

Anlage
(zu Nummer 2.3)

Nicht-förderfähige Vorhaben

Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die auf eine allgemeine Entwicklung beziehungsweise Optimierung der eigenen internen Geschäftsprozesse abzielen.

Die folgenden Vorhaben sind nicht förderfähig:

- a) Vertriebstätigkeiten, insbesondere Maßnahmen mit dem Ziel der Unternehmens- oder Produktpräsentation und der Digitalisierung des Vertriebes oder auch Web-Shop-Erstellung,
- b) Marketing-Maßnahmen wie zum Beispiel die Erstellung von Social Media Kampagnen,
- c) Erstellung oder Optimierung einer Website,
- d) Erwerb oder Einrichtung von Soft- oder Hardwarekomponenten zum Beispiel zur Digitalisierung von manuellen und papierbasierten Abläufen,
- e) Marktrecherchen oder -studien,
- f) Vorhaben, die vorwiegend der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben dienen, wie zum Beispiel DSGVO-Pflichten, E-Rechnungspflicht oder Arbeitszeiterfassung,
- g) routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen,
- h) koordinierende Projektmanagement-Tätigkeiten ohne technologische Umsetzung im Unternehmen,
- i) reine Begleitung beziehungsweise Controlling von erforderlichen Investitionen,
- j) Erstellung von Businessplänen zur Skalierung des Unternehmens,
- k) Einstellung einer Hochschulabsolventin oder eines Hochschulabsolventen ohne Bezug zu einem klar abgegrenzten Innovationsvorhaben gemäß den Förderschwerpunkten dieser Richtlinie und
- l) Umsetzung von Themen, welche im Sinne der Förderschwerpunkte über die weiteren Varianten der MID-Förderung abgedeckt sind.